

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nachtragskredite für die Alkoholverwaltung.

(Vom 13. Dezember 1888.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen für die Alkoholverwaltung folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zu unterbreiten:

E. 1. Besoldungen der Centralverwaltung Fr. 3500

Der bewilligte Kredit von Fr. 42,000 erweist sich durch die infolge konstanter Vermehrung der Geschäfte nothwendige Anstellung von provisorischen Angestellten als ungenügend.

Bis 30. November wurden verausgabt Fr. 41,269. 20, die Gehalte pro Dezember betragen Fr. 4122. 50. Der nothwendige Nachtragskredit beläuft sich daher auf Fr. 3391. 70 oder rund Fr. 3500.

E. 2. Büreaukosten . . . . . Fr. 4500

Der Kredit pro 1888 von Fr. 8000 ist seit Ende Oktober infolge unvorherzusehender Kosten für Druck von Bundesrathsbeschlüssen, Formularen, Kontrollbüchern etc. erschöpft. Für die voraussichtlichen Ausgaben bis Ende Jahres bedürfen wir eines Nachtragskredites von Fr. 4500.

E. 3. Brennerei- und Depotkontrolle . . . Fr. 6000

Hiezu bemerken wir, daß unsere Kontrolleurs die während des Frühjahrs 1888 noch bestehenden zahlreichen provisorischen Brennereien bald aus diesen, bald aus jenen Gründen weit häufiger zu besuchen hatten, als bei Aufstellung des Budgets vorauszu- sehen war.

Im Herbst dieses Jahres hat eine neue Brennkampagne be- gonnen, die wieder regelmäßige Kontrol-Besuche bedingt; die bezüglichen Ausgaben (inklusive Gehalte) veranschlagen wir für die Monate November und Dezember auf zirka Fr. 10,000. Da bis Ende Oktober der bewilligte Kredit von Fr. 50,000 bis auf Fr. 4287 verwendet war, sind wir daher im Falle, um einen Nachtragskredit von Fr. 6000 auf dieser Rubrik nachsuchen zu müssen.

F. Vergütung an die Zollverwaltung . . . Fr. 15,000

Pro 1888 wurde unter dieser Rubrik ein Kredit von Fr. 50,000 bewilligt. Diese Summe erweist sich jedoch als zu knapp bemessen, indem zu den anfänglich veranschlagten Ausgaben, welche der Zollverwaltung, zufolge den dienstlichen Anforderungen an dieselbe für die Vollziehung des Alkoholgesetzes erwachsen, im Laufe des Jahres noch weitere beträchtliche Kosten hinzugekommen sind, welche nicht vorauszusehen waren. Diese Kostenvermehrung be- trifft hauptsächlich den Grenzwachtdienst für welchen an der Grenze von Tessin 4 Mann und im bernerischen Jura 10 Mann mehr an- gestellt werden mußten als vorgesehen war, welch' letztere Ver- stärkung, beiläufig bemerkt, noch im Laufe dieses Monats um weitere 6 Mann erhöht werden muß.

Die diesfälligen Mehrausgaben, in Verbindungen mit den Ent- schädigungen an die Zollverwaltung für Besorgung des gesamten administrativen Dienstes an der Grenze in Gemäßheit des Alkohol- gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, sowie für die Oberleitung dieses Dienstes und die der Oberzolldirektion zufallende daherige Mehrarbeit überhaupt, erreichen nach approximativer Be- rechnung eine Gesamtausgabe von Fr. 65,000, wobei jedoch zu beachten ist, daß die daraus zu bestreitenden Ausgaben sich auf einen Zeitraum von circa 17 Monaten erstrecken, nämlich bis zum 20. Juli 1887 zurück, an welchem Zeitpunkt das Alkoholgesetz in Vollzug gesetzt wurde.

Wir müssen deßhalb um Gewährung eines Nachtragskredites von Fr. 15,000 einkommen.

Indem wir Ihnen diese Nachtragskredite im Gesamtbetrage von Fr 29,000 zur Genehmigung empfehlen, benützen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Dezember 1888.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend .

### Nachtragskredite für die Alkoholverwaltung pro 1888.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Dezember,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe für die Alkoholverwaltung folgende Nachtragskredite bewilligt:

#### E. Verwaltung:

1. Besoldungen der Centralverwaltung	. . .	Fr. 3,500
2. Büreaukosten	. . .	„ 4,500
3. Brennerei- und Depot-Kontrolle	. . .	„ 6,000

F. Vergütung an die Zollverwaltung . . . . . „ 15,000

Total Fr. 29,000



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über den Rekurs des Gemeinderaths der Stadt Carouge vom 21. September 1888, betreffend die Anwendung des Alkoholgesetzes (Oktroiersatz).

(Vom 17. Dezember 1888.)

Tit.

Unterm 21. September 1888 richtet der Gemeinderath der Stadt Carouge eine gedruckte Eingabe an Ihre hohe Behörde, worin derselbe Sie ersucht, die Abrechnung unseres Finanzdepartements über den Ersatz der am 1. September 1887 weggefallenen Oktroi-gebühren in einem für die Gemeinde günstigeren Sinne abzuändern.

Wir haben über diese Eingabe Folgendes zu berichten:

In Anwendung der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes hat der Bundesrath am 15. Juli 1887 beschlossen, daß die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken vom 1. September 1887 an dahinfallen sollten.

Als Folge dieses Beschlusses erwuchs dem Bunde, gemäß Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, die Pflicht, vom 1. September 1887 bis Ende des Jahres 1890 den betreffenden Kantonen und Gemeinden aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols für die dahingefallenen Gebühren vollen Ersatz zu leisten.

Bei der Abrechnung über die in Betracht fallenden Ersatzsummen haben sich nun zwischen der Gemeinde Carouge und

## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nachtragskredite für die Alkoholverwaltung. (Vom 13. Dezember 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1888
Date	
Data	
Seite	1281-1284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 203

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.